

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 1960	Nr. 38
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
19. 7. 60	Bundespolizeibeamtengesetz <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-6.</i>	569
25. 7. 60	Neufassung des Häftlingshilfegesetzes <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 242-1.</i>	578
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	583

In Teil II Nr. 31, ausgegeben am 30. Juni 1960, sind veröffentlicht: Vierte Verordnung zur Erneuerung des Zollgeständnisses der Vereinbarung vom 29. Juni 1956 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über die zollfreie Einfuhr von Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957 (Zollkontingent für Chilesalpeter — Vierte Erneuerung). — Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen. — Sechste Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948.

In Teil II Nr. 32, ausgegeben am 5. Juli 1960, sind veröffentlicht: Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1960. — Bekanntmachung über die Fortgeltung von Vereinbarungen über die weitere Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nach dem Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 7 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See (Anwendung auf Papua und das Treuhandgebiet Neuguinea). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer (Inkrafttreten für Neuseeland und die Türkei). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Inkrafttreten für Bulgarien; Anwendung auf Nordirland).

In Teil II Nr. 33, ausgegeben am 12. Juli 1960, sind veröffentlicht: Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1960 (Rohaluminium usw.). — Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1960 (Gelbvieh). — Vierundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Wälzlagerstahl usw.). — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Leistungen zugunsten dänischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind.

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (Bundespolizeibeamtengesetz — BPolG)*)

Vom 19. Juli 1960

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT I	§§	ABSCHNITT II	§§
Gemeinsame Vorschriften		Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern	
Personenkreis	1	1. Titel	
Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften	2	Allgemeine Vorschriften	
Laufbahnen	3	Arten des Beamtenverhältnisses	6
Polizeidienstunfähigkeit	4	Gemeinsames Wohnen	7
Altersgrenze, Eintritt in den Ruhestand, Ausgleich .	5		

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-6.

2. Titel	§§	3. Titel	§§
Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf		Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit	
Dienstzeit	8	Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit	21
Entlassung	9	Versetzung bei Polizeidienstunfähigkeit	22
Berufsförderung	10	Besondere Altersgrenzen	23
Allgemeinberufliche Ausbildung	11	Ruhegehalt	24
Fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben	12	4. Titel	
Eingliederung in das spätere Berufsleben	13	Sondervorschriften	
Anrechnung von Zeiten der fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung und des Polizeivollzugsdienstes bei Arbeitnehmern	14	Umzugskostenbeihilfe	25
Zulassungsschein	15	Einmalige Flugunfallentschädigung	26
Stellenvorbehalt	16	ABSCHNITT III	
Übergangsgebühren	17	Übergangs- und Schlußvorschriften	
Übergangsbeihilfe	18	Überleitungsvorschriften	27
Versorgung bei Polizeidienstunfähigkeit infolge Dienstbeschädigung	19	Verwaltungsvorschriften	28
Versorgung bei Dienstunfall	20	Geltung im Land Berlin	29
		Inkrafttreten	30

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Personenkreis

(1) Polizeivollzugsbeamte des Bundes sind die mit polizeilichen Aufgaben betrauten und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Beamten im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern; welche dieser Beamtengruppen im einzelnen dazu gehören, bestimmt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Zu den Polizeivollzugsbeamten des Bundes gehören auch die Beamten des Ordnungsdienstes der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

§ 2

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Auf die Polizeivollzugsbeamten finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Laufbahnen

(1) Im Polizeivollzugsdienst des Bundes bestehen folgende Laufbahnen:

1. im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern
 - a) die Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn,
 - b) die Grenzschutzoffizierlaufbahn,
2. im Bundeskriminalamt, im Bundesministerium des Innern und in der Verwaltung des Deutschen Bundestages

- a) die Laufbahn des allgemeinen Kriminaldienstes,
- b) die Laufbahn des leitenden Kriminaldienstes im gehobenen Dienst und im höheren Dienst.

(2) Die Bundesregierung erläßt die näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnung.

§ 4

Polizeidienstunfähigkeit

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird durch den Dienstvorgesetzten auf Grund des Gutachtens eines Amtsarztes, im Bundesgrenzschutz eines beamteten Grenzschutzarztes, festgestellt.

§ 5

Altersgrenze, Eintritt in den Ruhestand, Ausgleich

(1) Für Polizeivollzugsbeamte bildet das vollendete sechzigste Lebensjahr die Altersgrenze, soweit in § 23 für einzelne Gruppen von Polizeivollzugsbeamten nicht eine andere Altersgrenze bestimmt ist.

(2) Ein Polizeivollzugsbeamter, der vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, erhält neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über achttausend Deutsche Mark. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Jahr, das über die Altersgrenze von sechzig Jahren hinaus abgeleistet wird. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen.

ABSCHNITT II

Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz
und im Bundesministerium des Innern

1. TITEL

Allgemeine Vorschriften

§ 6

Arten des Beamtenverhältnisses

Die Polizeivollzugsbeamten werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; sie können zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 7

Gemeinsames Wohnen

(1) Die Polizeivollzugsbeamten, die noch keine fünf Dienstjahre abgeleistet oder noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sind auf Anordnung des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Andere als in Absatz 1 bezeichnete Polizeivollzugsbeamte können aus Anlaß besonderer Einsätze sowie bei der Teilnahme an Lehrgängen und Übungen zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung vorübergehend verpflichtet werden.

2. TITEL

Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf

§ 8

Dienstzeit

(1) Das Beamtenverhältnis des Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf endet mit Ablauf des Monats, in dem er das achte Dienstjahr vollendet. Die Ernennungsbehörde kann mit Zustimmung des Beamten die Dienstzeit bis auf fünf Jahre abkürzen oder bis auf zwölf Jahre verlängern, wenn ein dienstliches Bedürfnis es erfordert. Die Verlängerung der Dienstzeit ist frühestens nach Vollendung des sechsten Dienstjahres zulässig.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 können Zeiten eines nach dem 8. Mai 1945 bei einem anderen Dienstherrn abgeleisteten Polizeivollzugsdienstes und eines Grundwehrdienstes in der Bundeswehr angerechnet werden. Über die Anrechnung, die der Zustimmung des Bewerbers bedarf, ist bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden.

§ 9

Entlassung

(1) Nach einer ununterbrochenen im Polizeivollzugsdienst des Bundes abgeleiteten Dienstzeit von einem Jahr kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf außer in den Fällen der §§ 28 bis 30 des Bundesbeamtengesetzes nur entlassen werden, wenn einer der in § 31 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Entlassungsgründe vorliegt. Eine Entlassung wegen mangelnder Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) ist nur bis zum Ab-

lauf einer ununterbrochenen Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundes von drei Jahren, bei Offizieranwärtern bis zum Abschluß der Offizierausbildung, zulässig.

(2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer ununterbrochenen Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundes

bis zu drei Monaten

zwei Wochen zum Monatschluß,

von mehr als drei Monaten

ein Monat zum Monatschluß,

von mindestens einem Jahr

sechs Wochen zum Schluß eines Kalender-
vierteljahres.

Im Falle des § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(3) Vor der Entlassung durch Widerruf soll der Polizeivollzugsbeamte gehört werden. Der Widerruf ist durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid zu erklären.

(4) Im Falle des § 30 des Bundesbeamtengesetzes kann die Entlassung bis zum Ablauf von sechs Monaten hinausgeschoben werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.

§ 10

Berufsförderung

Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer erhält eine Berufsförderung auf Kosten des Bundes. Sie umfaßt

1. die allgemeinberufliche Ausbildung,
2. die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben,
3. die Eingliederung in das spätere Berufsleben.

§ 11

Allgemeinberufliche Ausbildung

(1) Die allgemeinberufliche Ausbildung besteht in der Vermittlung allgemeinberuflichen Wissens und dient

1. der Hebung des Bildungsstandes des Polizeivollzugsbeamten,
2. der Vorbereitung für die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben (§ 12).

(2) Die allgemeinberufliche Ausbildung wird während der Dienstzeit durch die Grenzschutzfachschulen als Pflichtunterricht, soweit sie der Vorbereitung für die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben dient, auf Antrag vermittelt.

(3) Der Bundesminister des Innern kann auf Antrag die Teilnahme an der allgemeinberuflichen Ausbildung, die der Vorbereitung für die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben dient, im Rahmen der bewilligten Ausbildungsart über die Dienstzeit hinaus verlängern. Die Verlängerung darf jedoch sechs Monate nicht überschreiten.

(4) Das Nähere über Art, Umfang und Dauer der allgemeinberuflichen Ausbildung, die der Vorbereitung für die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben dient, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 12

Fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben

(1) Die Art der fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung richtet sich nach der persönlichen Neigung und Eignung, ihr Umfang sowie die Höhe ihrer Kosten nach der Dauer der Dienstzeit.

(2) Die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung wird vor oder nach Beendigung der Dienstzeit auf Antrag gewährt, wenn eine Dienstzeit von mindestens fünf Dienstjahren geleistet worden ist. Sie umfaßt

1. bei einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren einen Zeitraum bis zu sechs Monaten,
2. bei einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren einen Zeitraum bis zu einem Jahr und sechs Monaten,
3. bei einer Dienstzeit von zwölf Jahren einen Zeitraum bis zu zwei Jahren und sechs Monaten.

Die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung kann auf Antrag bei einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren unter Freistellung vom Dienst im letzten halben Jahr, bei einer Dienstzeit von zwölf Jahren im letzten Jahr der Dienstzeit beginnen. Sie erfolgt außerhalb der Grenzschutzfachschulen in beruflichen Bildungseinrichtungen, die auch sonst diese Maßnahmen für die Wirtschaft und den öffentlichen Dienst durchführen.

(3) Der Bundesminister des Innern kann auf Antrag die Teilnahme an der fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung, soweit sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses liegt, im Rahmen der bewilligten Ausbildungsart über die Zeiten in Absatz 2 hinaus verlängern. Die Verlängerung darf jedoch einschließlich einer Verlängerung nach § 11 Abs. 3 ein Jahr nicht übersteigen.

(4) Der Anspruch auf fachliche Ausbildung oder Weiterbildung entfällt, wenn das Dienstverhältnis des Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Dienstzeit oder Polizeidienstunfähigkeit endet.

§ 13

Eingliederung in das spätere Berufsleben

(1) Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, die Übergangsgebühren nach § 17 erhalten, wird nach ihrem Ausscheiden aus dem Polizeivollzugsdienst die Eingliederung in das spätere Berufsleben nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 erleichtert.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Polizeivollzugsbeamten werden bei der Erlangung eines ihrer Ausbildungsstellen unterstützt. Es sind rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten, die eine

Arbeitsaufnahme im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses oder der fachlichen Ausbildung und Weiterbildung ermöglichen. Wenn die volle berufliche Leistungsfähigkeit im neuen Beruf erst nach einer Einarbeitungszeit erlangt werden kann, kann dem Arbeitgeber ein Anlernzuschuß gewährt werden. Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Richtlinien über Höhe und Dauer des Anlernzuschusses.

(3) Die Vermittlung in freie Arbeitsplätze obliegt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; dabei ist die nach diesem Gesetz gewährte Berufsförderung zu berücksichtigen.

§ 14

Anrechnung von Zeiten der fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung und des Polizeivollzugsdienstes bei Arbeitnehmern

(1) Die Zeit einer fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 12 wird auf die Berufszugehörigkeit angerechnet, wenn der frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf im Anschluß an die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung in dem erlernten oder einem vergleichbaren Beruf sechs Monate tätig ist. Eine vorübergehende berufsfremde Beschäftigung bleibt außer Betracht.

(2) Die Zeit im Polizeivollzugsdienst des Bundes wird bis zur Dauer des Grundwehrdienstes voll, im übrigen zu einem Drittel auf die Berufszugehörigkeit angerechnet. Zeiten einer fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung nach Absatz 1 sind voll zu berücksichtigen.

(3) Die Zeit des Polizeivollzugsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes wird auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der frühere Polizeivollzugsbeamte nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb angehört.

(4) Bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst werden, soweit nicht günstigere Regelungen bestehen, Zeiten einer fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung und des Polizeivollzugsdienstes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet, wenn der frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb oder der Verwaltung angehört.

(5) Auf Probe- und Ausbildungszeiten sowie auf Wartezeiten für den Erwerb des Urlaubsanspruchs werden Dienstzeiten im Polizeivollzugsdienst des Bundes und Zeiten einer fachlichen Ausbildung und Weiterbildung nicht angerechnet.

§ 15

Zulassungsschein

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf in der Laufbahn der Grenzfürer und Unterführer, die Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst werden wollen und das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten auf Antrag einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körper-

schaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn ihr Dienstverhältnis endet

1. mit dem Ablauf einer Dienstzeit von zwölf Jahren oder
2. durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes

und wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahngruppe erfüllen sowie den Nachweis der Eignung für eine weitere Verwendung im öffentlichen Dienst erbracht haben. Der Zulassungsschein ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu erteilen.

(2) Den Inhabern des Zulassungsscheines steht der Zugang zu den in § 16 bezeichneten Stellen offen. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch den Zulassungsschein nicht erworben.

§ 16

Stellenvorbehalt

Die Bundesregierung bestimmt jährlich, in welchem Umfange den Inhabern des Zulassungsscheines nach § 15

1. freie, frei werdende und neu geschaffene planmäßige Beamtenstellen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie
2. freie, frei werdende und neu geschaffene, durch Angestellte zu besetzende Stellen, die dem einfachen, dem mittleren und dem gehobenen Beamtendienst entsprechen und nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen,

beim Bunde und bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehalten werden.

§ 17

Übergangsgebühren

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf erhält Übergangsgebühren, wenn er wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden oder nach einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes entlassen worden ist.

(2) An Übergangsgebühren werden gewährt von den Dienstbezügen des letzten Monats

1. nach einer Dienstzeit von weniger als drei Jahren
fünfzig vom Hundert für neun Monate,
2. nach einer Dienstzeit von drei bis zu fünf Jahren
fünfzig vom Hundert für ein Jahr,
3. nach einer Dienstzeit von mehr als fünf bis zu acht Jahren
sechzig vom Hundert für zwei Jahre,
4. nach einer Dienstzeit von mehr als acht und weniger als zwölf Jahren
siebzig vom Hundert für zweieinhalb Jahre,
5. nach einer Dienstzeit von zwölf Jahren
fünfundsiebzig vom Hundert für drei Jahre.

Unberücksichtigt bleibt eine Überschreitung der Dienstzeit, die sich daraus ergibt, daß das Beamtenverhältnis nach § 8 Abs. 1 jeweils erst mit dem Ablauf eines Kalendermonats endet. § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend. Zur Berechnungsgrundlage gehören nicht die Kinderzuschläge.

(3) Während der Teilnahme an der fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung (§ 12 Abs. 2) nach Beendigung der Dienstzeit erhöhen sich die Sätze in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 auf fünfundsiebzig vom Hundert.

(4) Wird die allgemeinberufliche Ausbildung nach § 11 Abs. 3 oder die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung nach § 12 Abs. 3 verlängert, so kann der Bundesminister des Innern für diese Zeit die Übergangsgebühren

1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 auf fünfundsiebzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats erhöhen,
2. in den Fällen des § 12 Abs. 2 über die in Absatz 2 bestimmten Zeiträume hinaus in gleicher Höhe (Absatz 3) weitergewähren.

(5) Übergangsgebühren können nach Richtlinien, die der Bundesminister des Innern erläßt, ganz oder teilweise auch einem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf bewilligt werden, der entlassen worden ist

1. nach einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht die Folge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes ist, oder
2. nach einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren auf eigenen Antrag, weil das Verbleiben im Beamtenverhältnis für ihn wegen außergewöhnlicher persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeutet hätte. *

(6) Die Übergangsgebühren werden in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt. Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern weiterzuzahlen; endet die Zeit, für die Übergangsgebühren zustehen, innerhalb der in § 122 des Bundesbeamtengesetzes für das Sterbegeld festgesetzten Frist, so werden die Übergangsgebühren bis zum Ablauf dieser Frist weitergewährt. Als Ausnahme kann der Bundesminister des Innern die Zahlung auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zulassen.

(7) Für die Anwendung des Abschnittes V Unterabschnitt 8 des Bundesbeamtengesetzes gelten die Übergangsgebühren als Ruhegehalt, auch bei Weiterzahlung an die Hinterbliebenen (Absatz 6 Satz 2); die Empfänger von Übergangsgebühren gelten als Ruhestandsbeamte. An die Stelle der Höchstgrenzen in § 158 Abs. 2 und § 160 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes treten die Dienstbezüge, aus denen die Übergangsgebühren berechnet sind.

(8) § 154 des Bundesbeamtengesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 18

Übergangsbeihilfe

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, der einen gesetzlichen Anspruch auf Übergangsgebühren hat oder dem Übergangsgebühren bewilligt worden sind (§ 17 Abs. 5), erhält nach einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren eine Übergangsbeihilfe. Der Mindestdienstzeit von zwei Jahren bedarf es nicht, wenn der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes entlassen worden ist. Die Übergangsbeihilfe wird in einer Summe bei Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt.

(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die nicht Inhaber des Zulassungsscheines (§ 15) sind, nach einer Dienstzeit

von weniger als drei Jahren	das Einfache,
von drei Jahren	das Eineinhalbfache,
von vier Jahren	das Dreifache,
von fünf Jahren	das Viereinhalbfache,
von sechs Jahren	das Sechsfache,
von sieben Jahren	das Siebenfache,
von acht Jahren	das Achteinhalbfache,
von neun Jahren	das Neunfache,
von zehn Jahren	das Zehnfache,
von elf Jahren	das Elfache,
von zwölf Jahren	das Zwölffache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Für Inhaber des Zulassungsscheines beträgt die Übergangsbeihilfe zwanzig vom Hundert des nach Absatz 2 jeweils zustehenden Betrages.

(4) Inhaber des Zulassungsscheines können innerhalb der Zeit, für die ihnen Übergangsgebühren zustehen, unter Rückgabe des Zulassungsscheines die Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 wählen. Der nachträgliche Erwerb des Zulassungsscheines gegen Rückzahlung der nach Absatz 2 gewährten Übergangsbeihilfe ist nicht zulässig.

(5) Sind Übergangsgebühren nach § 17 Abs. 5 lediglich zum Teil bewilligt worden, so wird die Übergangsbeihilfe nur in dem entsprechenden Verhältnis gewährt.

(6) Stirbt der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nach einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren oder infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes nach einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr, so wird die Übergangsbeihilfe den in § 17 Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Hinterbliebenen gewährt.

§ 19

Versorgung bei Polizeidienstunfähigkeit infolge Dienstbeschädigung

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes entlassen worden ist, erhält für

die Dauer einer durch die Beschädigung verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag in folgender Höhe:

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit in Höhe des sich nach den §§ 107 bis 119 des Bundesbeamtengesetzes ergebenden Ruhegehaltes
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert in Höhe des der Minderung entsprechenden Teiles des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

§ 142 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes ist anzuwenden.

(2) Die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der an den Folgen einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes verstorben ist, erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den §§ 123 bis 129 des Bundesbeamtengesetzes unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach Absatz 1 Nr. 1 ergibt. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf (Absatz 1), der an den Folgen der Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes verstorben ist; ist der Tod nicht die Folge einer solchen Beschädigung, so kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Dauer des Bezugs von Übergangsgebühren (§ 17) wird der Unterhaltsbeitrag nur insoweit gezahlt, als er zusammen mit den Übergangsgebühren die in § 17 Abs. 7 Satz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigt. Das gilt auch für die Zeit, die der Zahlung der Übergangsgebühren in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zugrunde liegt (§ 17 Abs. 6 Satz 3).

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag und die Empfänger eines Unterhaltsbeitrages ist § 166 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 20

Versorgung bei Dienstunfall

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles (§ 135 des Bundesbeamtengesetzes) entlassen worden ist, erhält Unfallfürsorge nach § 142 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe, daß sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bemessen.

(2) Für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, auf den Absatz 1 nicht anzuwenden ist, gilt § 142 des Bundesbeamtengesetzes außer in den dort bezeichneten Fällen der §§ 30, 31 oder 32 auch, wenn sein Beamtenverhältnis wegen Ablaufs der Dienstzeit beendet hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf und eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf gilt § 146 Abs. 1

und 2 des Bundesbeamtengesetzes. Ist der Tod eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf oder eines wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles entlassenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf die Folge des Dienstunfalles, so gilt die Maßgabe des Absatzes 1.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 gilt auch § 145 des Bundesbeamtengesetzes. Der Unterhaltsbeitrag ist in Höhe von zusammen dreißig vom Hundert des Unterhaltsbeitrages nach § 142 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes, mindestens jedoch in Höhe von zusammen vierzig vom Hundert des Mindestbetrages nach Absatz 1, zu gewähren.

(5) § 19 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

3. TITEL

Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit

§ 21

Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit

Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf kann zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, die für seine Laufbahn vorgeschriebenen Fachprüfungen abgelegt hat und ihm ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 6 des Bundesbesoldungsgesetzes verliehen ist.

§ 22

Versetzung bei Polizeidienstunfähigkeit

Der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit soll bei Polizeidienstunfähigkeit, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn er die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Ohne seine Zustimmung ist die Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt verbunden ist.

§ 23

Besondere Altersgrenzen

Abweichend von § 5 Abs. 1 ist die Altersgrenze

1. für Leutnante im Bundesgrenzschutz, Oberleutnante im Bundesgrenzschutz und Hauptleute im Bundesgrenzschutz

die Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres,

2. für Majore im Bundesgrenzschutz und Oberstleutnante im Bundesgrenzschutz

die Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres.

§ 24

Ruhegehalt

Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem vollendeten sechsundfünfzigsten Lebensjahr wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten, steigt der Ruhegehalt nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren bis zu einer solchen von siebenundzwanzig Jahren mit jedem Dienstjahr um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

4. TITEL

Sondervorschriften

§ 25

Umzugskostenbeihilfe

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der einen gesetzlichen Anspruch auf Übergangsgebühren hat oder dem Übergangsgebühren bewilligt worden sind (§ 17 Abs. 5), erhält bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Umzugskostenbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Umzugskostengesetzes. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen sowie für die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der während seines Dienstverhältnisses verstorben ist.

(2) Einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, dem eine Berufsförderung nach § 12 Abs. 2 gewährt wird, können auf Antrag einmalig eine Umzugskostenbeihilfe bis zu achtzig vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 4 des Umzugskostengesetzes und daneben die Leistungen nach den §§ 6 und 9 des Umzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Ausübung des späteren Berufs ein Umzug erforderlich ist und dieser bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Berufsförderung durchgeführt worden ist. Die Umzugskostenbeihilfe kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Bundesministers des Innern neben einer bereits nach Absatz 1 gewährten Umzugskostenbeihilfe bewilligt werden.

(3) Einem Polizeivollzugsbeamten im Ruhestand, der bei Eintritt in den Ruhestand das vierundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können auf Antrag einmalig eine Umzugskostenbeihilfe bis zu sechzig vom Hundert des Grundbetrages nach § 4 des Umzugskostengesetzes und daneben die Leistungen nach den §§ 6 und 9 des Umzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Begründung eines neuen Berufs ein Umzug erforderlich ist, dieser bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand durchgeführt und eine Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Umzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist.

(4) Der Umzugskostenbeihilfe nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auslagen zugrunde gelegt, die für den Umzug entstehen

1. nach einem Ort innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin bis zum Zielort,

2. nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes bis zum Ort des Grenzüberganges.

(5) Soweit sich die Umzugskostenbeihilfe nach der Umzugskostenstufe, dem Familien- oder Hausstand oder dem Lebensalter des Beamten bemißt, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen.

§ 26

Einmalige Flugunfallentschädigung

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit oder auf Widerruf, der dem besonders gefährdeten fliegenden Personal im Sinne des Absatzes 5 ange-

hört und während des Flugdienstes einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse dieses Dienstes zurückzuführen ist, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Flugunfallentschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um mehr als neunzig vom Hundert beeinträchtigt ist.

(2) Endet das Dienstverhältnis als Polizeivollzugsbeamter durch Tod infolge eines Unfalles der in Absatz 1 bezeichneten Art, so erhalten seine Hinterbliebenen, soweit ihnen ein Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung zusteht, eine einmalige Flugunfallentschädigung von zwanzigtausend Deutsche Mark. Hinterbliebene im Sinne dieser Vorschrift sind die Witwe, die ehelichen Kinder, die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben; das gleiche gilt für die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird die Flugunfallentschädigung unter ihnen im Verhältnis ihrer Versorgungsbezüge aufgeteilt.

(3) Die Flugunfallentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat bei der Entstehung des Unfalles eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten mitgewirkt, so kann die Entschädigung angemessen ermäßigt werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sein Verschulden zur Entstehung des Unfalles beigetragen hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte und Angestellte des Bundesgrenzschutzes und des Bundesministeriums des Innern, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art gehören.

(5) Für den Personenkreis, der zu dem besonders gefährdeten fliegenden Personal im Sinne der Absätze 1 und 4 gehört, und dessen Tätigkeit gelten die §§ 1, 2, 3, 6 und 7 der Verordnung über die einmalige Flugunfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 7. Oktober 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 665) entsprechend.

ABSCHNITT III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

Überleitungsvorschriften

(1) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, in Abschnitt II bezeichneten Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Auf die Beamten, die sich in einer dem § 10 Nr. 2 und 3 entsprechenden Berufsförderung befinden, sind hinsichtlich der Dienstzeit und der Berufsförderung an Stelle der §§ 8 und 10 bis 16 die §§ 7

und 9 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes weiterhin anzuwenden. Die Beamten, die eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben, erhalten Übergangsgebühnisse nach § 17 und Übergangsbeihilfe nach § 18 auch dann, wenn sie auf eigenen Antrag zum Zwecke der Eingliederung in das spätere Berufsleben entlassen werden.

2. Die anderen, nicht unter Nummer 1 fallenden Beamten, die unter Berücksichtigung der angerechneten Vordienstzeiten eine Dienstzeit von sieben Jahren noch nicht abgeleistet haben, können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen, daß ihr Beamtenverhältnis nach sieben statt nach acht Dienstjahren endet (§ 8 Abs. 1).
3. Die nach den bisherigen Vorschriften angerechneten Vordienstzeiten werden weiterhin berücksichtigt.

(2) Für die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten und ihre Hinterbliebenen gelten an Stelle der §§ 12 bis 14 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes die §§ 19 und 20 dieses Gesetzes; die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach bisherigem Recht, wobei Änderungen der für Versorgungsempfänger des Bundes allgemein geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

(3) Für Polizeivollzugsbeamte,

1. die bei Anwendung des § 16 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes zum 1. Oktober 1960 oder 1. April 1961 in den Ruhestand treten würden, oder
2. deren Altersgrenze nach § 16 Abs. 3 des in Nummer 1 genannten Gesetzes hinausgeschoben worden ist,

bleibt der nach bisherigem Recht sich ergebende Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand unverändert.

(4) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann der Bundesminister des Innern den Eintritt in den Ruhestand jeweils um ein Jahr, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1963, hinauschieben.

(5) Ist die Altersgrenze für einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hinausgeschoben worden und der nach § 5 Abs. 2 zustehende Ausgleich niedriger als die Abfindung nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes, so erhält der Beamte an Stelle des Ausgleichs die Abfindung nach bisherigem Recht, wenn er vor dem 1. April 1963 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

(6) Polizeivollzugsbeamte des Ordnungsdienstes der Verwaltung des Deutschen Bundestages, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Altersgrenze nach § 5 bereits erreicht haben, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1960 in den Ruhestand.

(7) Eine Entschädigung aus einer Flugunfallversicherung, für die der Bund die Beiträge gezahlt hat, ist auf die Flugunfallentschädigung nach § 26 anzurechnen.

§ 28

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Juli 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

§ 29

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1960 in Kraft. §§ 26 und 27 Abs. 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischer Gründen
in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West)
in Gewahrsam genommen wurden*)**

Vom 25. Juli 1960

Auf Grund des Artikels II des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (2. AndG HHG), vom 16. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 561) wird nachstehend der Wortlaut des Häftlingshilfegesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 25. Juli 1960

Für den Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen
Lemmer

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 242-1.

Gesetz
über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen
in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West)
in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) *)

In der Fassung vom 25. Juli 1960

§ 1

Personenkreis

(1) Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhalten deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, wenn sie

1. nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden oder
2. Angehörige der in Nummer 1 genannten Personen sind oder
3. Hinterbliebene der in Nummer 1 genannten Personen sind

und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 10. August 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten oder ihn vor diesem Zeitpunkt vorübergehend aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Ausland verlegt hatten.

(2) Von dem Stichtage des Absatzes 1 ist nicht betroffen, wer nach dem 10. August 1955 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt

1. als Sowjetzonenflüchtling gemäß § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder
2. als Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder
3. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, vorausgesetzt, daß er mit einem Angehörigen zusammengeführt wird, der schon am 10. August 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt hatte oder unter § 10 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 des Bundesvertriebenengesetzes fällt.

(3) Gewahrsam im Sinne des Absatzes 1 ist ein Festgehaltenwerden auf eng begrenztem Raum unter dauernder Bewachung. Wurde oder wird eine in Absatz 1 Nr. 1 genannte Person gegen ihren Willen in ein ausländisches Staatsgebiet verbracht, so gilt die gesamte Zeit, während der sie an ihrer Rückkehr gehindert war oder ist, als Gewahrsam.

(4) Eine lagermäßige Unterbringung als Folge von Arbeitsverpflichtungen oder zum Zwecke des Abtransportes von Vertriebenen oder Aussiedlern gilt nicht als Gewahrsam im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2

Ausschließungsgründe

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt an Personen,

1. die in den Gewahrsamsgebieten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) dem dort herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet haben,
2. die während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder in den Gewahrsamsgebieten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben; dies gilt insbesondere für Personen, die durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen eines an Mithäftlingen begangenen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die nach dem 8. Mai 1945 durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu einer Gefängnisstrafe von mehr als drei Jahren oder zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind,
4. denen nach dem 8. Mai 1945 durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.

(2) Die Gewährung von Leistungen kann versagt oder eingestellt werden, wenn der Berechtigte die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin bekämpft hat oder bekämpft.

(3) Die Gewährung von Leistungen kann versagt oder eingestellt werden, wenn der Berechtigte in die Gewahrsamsgebiete (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) zurückkehrt, und zwar auch dann, wenn er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht aufgibt oder ihn später wiederum begründet.

(4) Liegen Ausschließungsgründe bei der in Gewahrsam genommenen Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) vor, so sind diese auch gegenüber Angehörigen und Hinterbliebenen wirksam.

§ 3

Erweiterung des Personenkreises

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Gruppen von Personen, die aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen

- a) in anderen als den dort bezeichneten Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes in Gewahrsam genommen wurden oder

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 242-1.

b) ohne in Gewahrsam genommen worden zu sein, durch andere Maßnahmen eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene den nach diesem Gesetz zum Empfang von Leistungen Berechtigten gleichzustellen.

§ 4

Beschädigtenversorgung

Ein nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Berechtigter, der infolge des Gewahrsams eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), soweit ihm nicht wegen desselben schädigenden Ereignisses ein Anspruch auf Versorgung unmittelbar auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zusteht.

§ 5

Hinterbliebenenversorgung

Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit ihnen nicht ein Anspruch auf Versorgung unmittelbar auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zusteht. § 52 des Bundesversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche aus § 4 dieses Gesetzes mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so wird die Versorgung unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit unmittelbar nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(2) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes findet Anwendung, wenn Leistungen nach §§ 4 oder 5 mit Leistungen zusammentreffen, die unmittelbar nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt werden.

(3) Bei der Feststellung der Elternrente sind auch die Kinder zu berücksichtigen, die an den Folgen einer nach dem Bundesversorgungsgesetz anzuerkennenden Schädigung gestorben oder verschollen sind. Besteht ein Anspruch auf Elternrente unmittelbar nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, so wird sie nach diesem Gesetz nicht gewährt.

§ 7

Antragsfristen

(entfällt)

§ 8

Unterhaltsbeihilfe

(1) Solange sich die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen in Gewahrsam befinden, erhalten ihre Angehörigen eine Unterhaltsbeihilfe in entspre-

chender Anwendung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen, soweit ihnen nicht bereits ein Anspruch hierauf unmittelbar auf Grund des Unterhaltsbeihilfegesetzes zusteht. § 4 Satz 2 des Unterhaltsbeihilfegesetzes findet keine Anwendung.

(2) § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen tritt außer Kraft. Soweit hiernach Unterhaltsbeihilfe bewilligt worden ist, verbleibt es dabei.

(3) Unterhaltsbeihilfe nach Absatz 1 wird neben Dienstbezügen oder Ruhegehalt gemäß § 11 a Abs. 1 oder 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder neben Dienstbezügen gemäß § 37 b Abs. 1, 3 oder 4 oder Ruhegehalt gemäß §§ 37 c, 48 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nur insoweit gezahlt, als sie die Dienstbezüge oder das Ruhegehalt übersteigt.

§ 9

Anwendung der Vorschriften des Heimkehrergesetzes

(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die insgesamt länger als zwölf Monate in Gewahrsam gehalten wurden und nach dem 9. August 1955 innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben oder nehmen, erhalten in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Heimkehrergesetzes die dort vorgesehenen Hilfen und Vergünstigungen, sofern ihnen nicht nach anderen Vorschriften Gleichartiges gewährt werden kann.

(2) § 24 des Heimkehrergesetzes findet auf Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 auch dann Anwendung, wenn sie sich weniger als zwölf Monate in Gewahrsam befunden oder später als sechs Monate nach der Entlassung ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben.

(3) § 1 Abs. 4 des Heimkehrergesetzes findet nur noch auf Personen Anwendung, die bereits vor dem 10. August 1955 ihren ständigen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich genommen haben.

§ 9 a

Eingliederungshilfen

(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die nach dem 31. Dezember 1946 insgesamt länger als zwölf Monate in Gewahrsam gehalten wurden, erhalten auf Antrag für jeden Gewahrsamsmonat, frühestens vom 1. Januar 1947 ab, dreißig Deutsche Mark, vom dritten Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1949 ab sechzig Deutsche Mark.

(2) § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, §§ 5, 6, 7, 11 und 27 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gelten sinngemäß; die Ausschließungsgründe des § 2 gelten auch für die Erben.

(3) Berechtigten nach Absatz 1 können ferner nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder im Geltungsbereich dieses Gesetzes

Darlehen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,

Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum und

Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

in entsprechender Anwendung der §§ 28 bis 43 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gewährt werden.

(4) Leistungen, die nach den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an ehemalige politische Häftlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und ihr gleichgestellten Gebieten vom 9. November 1955 (Bundesanzeiger Nr. 229 vom 26. November 1955) oder nach § 9a Abs. 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 168) bewilligt worden sind oder werden, sind auf die nach Absatz 1 und 3 zu gewährenden entsprechenden Leistungen anzurechnen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Auszahlung der Leistung, auf die nach Absatz 1 ein Anspruch besteht, nach den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit zu bestimmen.

§ 9b

Zusätzliche Eingliederungshilfen

Ein Berechtigter nach § 9a Abs. 1, der in Gewahrsam genommen wurde nur wegen seines persönlichen Verhaltens nach dem 8. Mai 1945, erhält auf Antrag für die Zeit vom dritten Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1949 ab zusätzlich zu den Leistungen nach § 9a Abs. 1 für jedes vollendete Gewahrsamsvierteljahr weitere zweihundertfünfzig Deutsche Mark. Die Absätze 2 und 5 des § 9a gelten auch für diese Leistungen.

§ 10

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach §§ 4, 5 und 8 sind die Behörden zuständig, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und des Unterhaltsbeihilfegesetzes obliegt. Soweit die Versorgungsbehörden zuständig sind, richtet sich das Verfahren nach den für die Kriegsopferversorgung geltenden Vorschriften.

(2) Für die Gewährung der Hilfsmaßnahmen nach § 9 sind die mit der Ausführung des Heimkehrergesetzes befaßten Behörden und Stellen zuständig. Die für diese Behörden und Stellen maßgebenden Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren gelten entsprechend. Für die Gewährung der Leistungen nach §§ 9a und 9b sind die von den Landesregierungen bestimmten Stellen zuständig.

(3) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden, von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsver-

mittlung und Arbeitslosenversicherung oder den Trägern der Sozialversicherung durchgeführt wird. Für das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind je nach der Art des Anspruches die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung oder für Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder für Angelegenheiten der Sozialversicherung maßgebend. § 51 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt. Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten bei der Anwendung der §§ 9a und 9b entscheiden die allgemeinen Verwaltungsgerichte.

(4) Der Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen entweder des § 1 Abs. 1 oder des § 1 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 vorliegen und daß Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 weder gegeben noch gemäß § 2 Abs. 4 wirksam sind, ist durch eine Bescheinigung zu erbringen. Bescheinigungen, die für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen ausgestellt werden, sind kein Nachweis dafür, daß Ansprüche nach §§ 4, 5 und 8 dieses Gesetzes bestehen.

(5) Die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständige Behörde erhebt von Amts wegen die erforderlichen Beweise. Hierbei ist die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen unzulässig und die eidliche Vernehmung des Antragstellers ausgeschlossen. Wenn sie zur Feststellung des vom Antragsteller angegebenen Gewahrsams und bei der Prüfung, ob Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen oder solche nach § 2 Abs. 4 wirksam sind, die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung des Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Dieses entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung; die Entscheidung kann nicht angefochten werden. Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 16, 17, 18 und 20 des Bundesvertriebenengesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Wird die Bescheinigung eingezogen oder für ungültig erklärt, so sind die Leistungen nach diesem Gesetz einzustellen.

§ 10a

Ausschüsse

(1) Über die Anträge auf Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 sowie auf Gewährung von Leistungen nach § 9a Abs. 1 und § 9b entscheidet die zuständige Behörde nach Anhören eines Ausschusses.

(2) Der Ausschuß besteht aus

1. dem Leiter der Behörde oder seinem Beauftragten als dem Vorsitzenden,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer soll ein Sowjetzonenflüchtling, möglichst ein politischer Häftling sein.

(4) Im Widerspruchsverfahren (§§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die näheren Bestimmungen erlassen die Landesregierungen.

§ 11

Berechtigte in Gast- oder Durchgangslagern

Für Berechtigte, die sich in einem Gast- oder Durchgangslager aufhalten, sind für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz und für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 10 Abs 4 die Behörden und Stellen zuständig, in deren Bereich sich das Lager befindet.

§ 12

Härteausgleich

Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen Maßnahmen nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zulassen.

§ 13

Kostenregelung

(1) Der den Trägern der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung auf Grund des § 9 entstehende Aufwand wird ihnen mit Ausnahme der Verwaltungskosten aus Mitteln des Bundes erstattet, soweit dieser Aufwand die Leistungen übersteigt, auf die die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Berechtigten nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch haben. Den Trägern der Krankenversicherung sind Verwaltungskosten in Höhe von 7 vom Hundert der entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Im übrigen trägt der Bund die Aufwendungen für Leistungen nach diesem Gesetz jeweils in dem gleichen Umfange wie die Aufwendungen für Leistungen, die unmittelbar auf Grund der Gesetze gewährt werden, die in diesem Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt sind.

§ 14

Überleitungsvorschrift für Bestimmungen, in denen auf die Eigenschaft als Heimkehrer abgestellt ist

Soweit in anderen Vorschriften, die die Gewährung von Leistungen von der Einhaltung eines Stichtages abhängig machen, Heimkehrer hiervon freigestellt sind, gilt diese Freistellung auch für Personen im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 15

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. *)

*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 498) Für das Inkrafttreten der durch die Novelle gegebenen Änderungen und Ergänzungen ist Artikel IV des Zweiten Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 16. Juli 1960 maßgebend.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Nr. 12/60 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 14. Juli 1960	138 21. 7. 60	Inkrafttreten gemäß § 4

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte Rechtspfleger (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich Konkurs Einzelgläubigeranfechtung (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentzündigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung Bodenverteilung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht) (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge. (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren. (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pfg. pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pfg. pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.